

Rechtsverzögerung der IV: rasche Abklärung nötig bei erheblichen psychischen Problemen und drohender beruflicher Desintegration

Urteil des Kantonsgerichts Luzern 5V 21 3 vom 9. Juni 2021

Christian Haag*

I. Sachverhalt

Bei einem Auffahrunfall im Juni 2017 erlitt die gesundheitlich (durch zwei Psychosen) vorbelastete Versicherte (Beschwerdeführerin) ein HWS-Distorsionstrauma. Seither und bis heute ist sie in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Im November 2018 meldete sie sich bei der IV an. Da auch nach mehr als zwei Jahren weder ein formeller noch ein materieller Entscheid erging, setzte die Beschwerdeführerin der IV-Stelle Frist bis Jahresende, beantragte Akteneinsicht und drohte eine Rechtsverzögerungsbeschwerde an. Insbesondere rügte die Beschwerdeführerin, es sei seitens IV unzulässig, mit einem Rentenentscheid mit dem Argument zuzuwarten, erst ein stabiler Gesundheitszustand erlaube eine verlässliche Beurteilung und ein solcher müsse abgewartet werden. Dieses Vorgehen laufe dem Grundgedanken von Art. 28 IVG zuwider.

Weil seitens der IV-Stelle keine Reaktion erfolgte, reichte die Versicherte Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Diese hiess das Kantonsgericht gut und stellte fest, dass sich die beschwerdegegnerische IV-Stelle rechtsverzögernd verhalten hat:

II. Erwägungen

Das Kantonsgericht erwog, die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entziehe sich starren Regeln, vielmehr sei in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweise. Insbesondere Umfang und Komplexität der Sachverhalts- und Rechtsfragen, Bedeutung des Streits für die Parteien sowie ihr Verhalten seien massgebend (E. 1). Weiter führte das Gericht aus, das Gebot des raschen Verfahrens habe grundsätzlich keinen Vorrang vor dem Untersuchungsgrundsatz und dürfe nicht dazu führen, dass der Sachverhalt nicht mit der erforderlichen Sorgfalt untersucht und beurteilt werde (E. 4.1). Zwar sei die Inanspruchnahme

von Sozialhilfe zugunsten einer sorgfältigen Abklärung grundsätzlich zumutbar. Vorliegend wären solche umfassenden und sorgfältigen Untersuchungen jedoch nicht durchgeführt worden, welche der Raschheit einer Entscheidung entgegengestanden hätten (E. 4.2).

Vielmehr habe der RAD die Akten erst nach mehr als einem Jahr nach der Anmeldung ein erstes Mal gewürdigt. Dies sei hinsichtlich der medizinischen und beruflichen Situation objektiv gesehen zu lang, insbesondere vor dem Hintergrund des anhaltenden instabilen psychischen Gesundheitszustands. Sodann liege es in der Natur der Sache, dass psychotische Phänomene zwecks Zuordnung einer definitiven Diagnose häufig längerer Behandlungsverläufe bedürften und prognostische Aussagen zu potentiellen Krankheitsverläufen nahezu unmöglich seien (E. 5.2). Bereits im Zeitpunkt der IV-Anmeldung sei die medizinische und berufliche Ausgangslage weitgehend klar gewesen. Dementsprechend wäre für eine förderliche Verfahrensführung eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Eingliederungsberater, der Versicherten, den Arbeitgebenden, der behandelnden Ärzteschaft sowie dem RAD geboten gewesen. Überdies habe sich das Einholen einer RAD-psychiatrischen Beurteilung aufgedrängt (E. 5.3). Die IV-Stelle habe es zudem versäumt, wesentliche berufliche Abklärungen zu tätigen und wichtige Unterlagen zur beruflichen Situation einzuholen (E. 5.4). Darüber hinaus stellte das Kantonsgericht klar, dass die IV-Stelle trotz Gewährung von Frühinterventionsmassnahmen verpflichtet sei, die Notwendigkeit beruflicher Massnahmen und gegebenenfalls die Rentenhöhe abzuklären, um eine optimale Arbeitsintegration zu erreichen. Dieser Pflicht ist die Beschwerdegegnerin nicht nachgekommen: Erst ein Jahr nach der IV-Anmeldung veranlasste sie medizinische Abklärungen und tätigte danach keine beruflichen Abklärungen mehr, was insgesamt als rechtsverzögerndes Verhalten zu werten sei (E. 5.6).

Deshalb hiess das Kantonsgericht die Rechtsverzögerungsbeschwerde gut. Es wies die IV-Stelle sodann an, innert Monatsfrist nach Eintreten der Rechtskraft über die Notwendigkeit einer Begutachtung zu entscheiden und diese bejahendenfalls unmittelbar einzuleiten. Zudem habe sie den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin zu prüfen und zeitgleich Eingliederungsmassnahmen durchzuführen (E. 6; Dispositiv Ziff. 1).

III. Analyse

Das Urteil zeigt auf, dass das seitens Invalidenversicherung bei psychosomatischen und psychischen Beschwerden häufig anzutreffende «Zuwarten bis zur

* Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Luzern. Vertreter der Beschwerdeführerin in diesem Verfahren.

Verbesserung/Stabilisierung» unzulässig ist.¹ Bei erheblichen psychischen Beschwerden und drohender beruflicher Desintegration muss die IV vielmehr zeitnahe medizinische und berufliche Abklärungen und Massnahmen ergreifen. Dies deckt sich mit der medizinischen Erkenntnis, dass sich bei allen Eingliederungsmassnahmen die Geschwindigkeit als zentraler Erfolgsfaktor erweist: Je rascher die Massnahme eingesetzt wird, umso grösser ist der Erfolg der Eingliederung.²

¹ Weiterführend: NADESHNA LEY, Der stabile Gesundheitszustand, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers (Hrsg.), Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht (JaSo) 2019, Zürich/St. Gallen 2019, 143 ff., 155.

² STEFAN RITLER/ANDREA LÜTHI, Eingliederung und Wiedereingliederung aus der Sicht der Invalidenversicherung, SZS 2016, 722 ff., 738.